



Hinweise zur Aufsichtspflicht an Hector-Kinderakademien (Stand: 01.09.2014)

A. Rechtliche Grundlagen

Die Aufsichtspflicht resultiert daraus, dass das Kind bei Veranstaltungen der Hector-Kinderakademie aus dem Fürsorgebereich der Eltern austritt und der Einrichtung sowie ihren Dozentinnen und Dozenten die Verpflichtung obliegt, die ihr so anvertrauten Kinder zu schützen.

Auch im schulischen Bereich gibt es keine speziellen Regelungen, in denen die Aufsichtspflicht im Detail beschrieben wird. Aufsichtspflichtige Situationen sind so vielfältig, dass eine in eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift gefasste Aufschlüsselung - verbunden mit konkreten Anweisungen - immer lückenhaft bleiben müsste.

Vielmehr hat - wie auch eine Schulleitung - die Geschäftsführung der Hector-Kinderakademie Grundsätze zur Aufsichtsführung vorzugeben. Die Dozentinnen und Dozenten haben innerhalb dieser Vorgaben je nach den konkreten Umständen selbst zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen der Aufsichtsführung erforderlich sind.

Die Kinder selbst sind nach § 2 Nr. 8b) SGB VII gesetzlich unfallversichert.

B. Pädagogische Dimension der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht zielt auf das Kind selbst, den Schutz der Anderen und andere geschützte Rechte wie z.B. Eigentum.

Drei pädagogische Grundsätze zur Aufsichtsführung sind generell zu beachten:

- Vorausschauende Umsichtigkeit
- Ununterbrochene Beständigkeit
- Kontrollierende Nachdrücklichkeit

Diese Grundsätze lassen sich in folgende Fragestellungen aus der Sicht der Lehrperson umsetzen:

- Was könnte passieren?
- Was muss ich tun, damit es nicht passiert?
- Was hätte ich zu tun, wenn es doch passieren sollte?

Es empfiehlt sich, auch die Elternperspektive zu berücksichtigen:

- Wie würden wir uns als Eltern in dieser Situation verhalten?
- Was würden wir als Eltern von der Lehrperson erwarten?

Der zur Aufsicht Verpflichtete hat sich bezüglich Art und Intensität der Aufsicht leiten zu lassen

- vom Alter der Kinder
- von Erfahrungswerten über deren Verhalten
- von seiner Gefährdungseinschätzung.

Immer gilt jedoch: Völlig Atypisches ist schlechterdings nicht planbar, liegt also außerhalb der Aufsichtspflicht.

Bei unterrichtlichen Veranstaltungen sollte sich der Dozent/die Dozentin an den für die Schule festgelegten Grundsätzen der Aufsichtsführung bei unterrichtlichen Normalsituationen bzw. Unterricht mit erhöhter Unfallgefahr orientieren.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts. Sie sind mit der Geschäftsführung der Hector-Kinderakademie abzustimmen. Entsprechend den Regelungen der VwV über außerunterrichtliche Veranstaltungen an Schulen soll neben der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten immer eine weitere Begleitperson an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung der Hector-Kinderakademie teilnehmen.

Generell gilt, dass sich der Dozent/die Dozentin bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen über Art und Umfang der Aufsichtsführung an die Geschäftsführung der Hector-Kinderakademie wenden kann und soll.

Ich habe von den Hinweisen zur Aufsichtsführung Kenntnis genommen, ein Exemplar dieses Merkblattes ist mir ausgehändigt worden.



Name der Hector-Kinderakademie:

Geschäftsführung:

Adresse:

.....
Datum

.....
Unterschrift Dozent/in

.....
Vor- und Nachname in Druckbuchstaben
ggf. Dienstbezeichnung